

Brüssel, den 5. Juni 2026
(OR. en)

9555/26

SOC 280
GENDER 43
ANTIDISCRIM 59
JAI 633
DROIPEN 95
TELECOM 255
CYBER 242
JEUN 82

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8592/1/26 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen – <i>Billigung</i>

1. Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen“ ausgearbeitet.
2. Die Schlussfolgerungen stützen sich auf einen Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem Titel „From lived reality to policy action: Combatting cyber violence against girls in the EU“ (Von gelebter Realität zu politischem Handeln: Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen in der EU, Dokument 9800/26).
3. Die Schlussfolgerungen wurden von der Gruppe „Sozialfragen“ am 13. März, 17. April, 4. Mai und 13. Mai 2026 geprüft.

4. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - den in Dokument 9800/26 enthaltenen Bericht des EIGE zur Kenntnis zu nehmen und
 - den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 29. Juni 2026 zu übermitteln.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt
gegen Mädchen¹**

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

1. Die Geschlechtergleichstellung und die Menschenrechte sind zentrale europäische Werte. Die Gleichheit von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen ist ein Grundrecht und als Grundwert der Europäischen Union in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.
2. In Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist festgelegt, dass die Union „bei allen ihren Tätigkeiten“ darauf hinwirkt, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“.
3. In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist festgelegt, dass die Union „bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen“ darauf abzielt, „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.
4. In der Charta heißt es, dass „die Gleichheit von Frauen und Männern (...) in allen Bereichen (...) sicherzustellen“ ist und dass „jede Person (...) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“ hat. Weiterhin sind gemäß Artikel 21 der Charta „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ verboten.

¹ Die Schlussfolgerungen wurden im Kontext der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking, insbesondere in Bezug auf die Hauptproblembereiche D („Gewalt gegen Frauen“) und L („Mädchen“), erstellt.

5. In Artikel 24 der Charta wird ferner bestimmt, dass Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge“ haben, „die für ihr Wohlergehen notwendig sind“, und dass „[b]ei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen (...) das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ muss.
6. Im Rahmen der Pekingener Aktionsplattform wird der Bereich „Gewalt gegen Frauen“ (Hauptproblembereich D) als ein Hindernis für die Verwirklichung der Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens bezeichnet und weiter ausgeführt, dass Gewalt gegen Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen verletzt und die Wahrnehmung dieser Rechte beeinträchtigt und verhindert.
7. Im Rahmen des Hauptproblembereichs L „Mädchen“ werden Regierungen und gegebenenfalls internationale und nichtstaatliche Organisationen in der Pekingener Aktionsplattform aufgefordert, geeignete legislative, administrative, soziale und erzieherische Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen im Haushalt und in der Gesellschaft vor allen Formen körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, zu schützen.
8. Gewalt gegen Frauen und Mädchen stellt eine Menschenrechtsverletzung und eine anhaltende Form der Diskriminierung dar, die auf ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern beruht. Die Prävention und die Bekämpfung dieser Form von Gewalt stellen eine gesellschaftliche Verantwortung dar, da diese Form von Gewalt die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen und Mädchen an der Gesellschaft, einschließlich des digitalen Raums und des öffentlichen Lebens, einschränkt.
9. Die von der Kommission angenommene EU-Kinderrechtsstrategie zielt darauf ab, die Rechte des Kindes in allen Politikbereichen der EU zu schützen und zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Prävention von Gewalt und der Gewährleistung einer sicheren Teilhabe am digitalen Umfeld liegt. In diesem Zusammenhang sind auch die Standards des Europarats in den Bereichen künstliche Intelligenz, Menschenrechte und Gleichstellung von Bedeutung.

10. Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wurden erhebliche Fortschritte bei den Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erzielt, einschließlich der Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie des Beitritts der EU zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“). Geschlechtsspezifische Gewalt ist jedoch nach wie vor weit verbreitet und die Meldung von Fällen weiterhin unzureichend. Die zeitnahe und ordnungsgemäße Umsetzung und wirksame Durchführung der Richtlinie ist daher erforderlich, um dieses inakzeptable Phänomen anzugehen; unter anderem erfordert dies Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der verschiedenen Formen von Cybergewalt gegen Mädchen. Die allgemeine Empfehlung Nr. 1 der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen unterstützt die Auslegung und wirksame Anwendung des Übereinkommens von Istanbul im Zusammenhang mit Online-Gewalt und technologiegestützter Gewalt. GREVIO hat darauf hingewiesen, dass Mädchen einem höheren Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sollten das Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie andere einschlägige Standards des Europarats in den Bereichen künstliche Intelligenz, Menschenrechte und Gleichstellung berücksichtigt werden.

11. In der dem Fahrplan der Kommission für die Frauenrechte beigefügten Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, die von allen Mitgliedstaaten angenommen wurde, wird „Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt“ als erster Grundsatz genannt und erklärt, dass „jede Frau und jedes Mädchen (...) das Recht auf Sicherheit und Wahrung ihrer Würde – online wie offline und im öffentlichen wie im privaten Leben“ hat. In der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 der Kommission wird geschlechtsspezifische Gewalt als erste von acht Handlungsschwerpunkten angegangen. Laut der Strategie stellt geschlechtsspezifische Cybergewalt „eine schnell zunehmende Bedrohung für Frauen und Mädchen dar“, einschließlich der „raschen Verbreitung von nicht einvernehmlichen intimen Inhalten im Internet, der Schwierigkeiten, solche illegalen Inhalte entfernen zu lassen, und hasserfüllten und Gewalt beinhaltenden Drohungen online.“ Die Kommission hat der „Rolle der künstlichen Intelligenz bei der Erstellung und Verbreitung sexuell expliziter, schädlicher Deepfakes und Deepnudes besondere Aufmerksamkeit“ gewidmet.

12. Die Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden „Gesetz über digitale Dienste“) zielt darauf ab, ein sichereres Online-Umfeld für Nutzerinnen und Nutzer in der Union durch eine Reihe von Vorschriften zu schaffen, mit denen insbesondere sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen verpflichtet werden, systemische Risiken, einschließlich der Verbreitung illegaler Inhalte, aller tatsächlichen oder vorhersehbaren negativen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie von Minderjährigen, und schwerwiegender negativer Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden von Personen sowie negativer Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes, zu bewerten und zu mindern. Außerdem werden sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen verpflichtet, Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes zu ergreifen, die beispielsweise die Anpassung der Gestaltung, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste, die Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten, die Anpassung ihrer Empfehlungssysteme und gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, wie gegebenenfalls den Einsatz von Instrumenten zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle, umfassen können. Mit dem Gesetz über digitale Dienste werden sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen auch dazu verpflichtet, systemische Risiken zu bewerten und zu mindern, die sich aus der Gestaltung und Funktionsweise ihrer Dienste, einschließlich Empfehlungssystemen, ergeben und die zur raschen und weiten Verbreitung illegaler Inhalte und zu anderen Schäden wie der algorithmischen Verstärkung geschlechtsspezifischer Gewalt, schädlicher Inhalte und von technologiegestütztem Missbrauch beitragen können. Solche Schäden können sich auf Frauen und Mädchen anders auswirken als auf Männer und Jungen.
13. Es ist auch wichtig, zu berücksichtigen, dass Empfehlungssysteme und generative KI-Tools auf Frauen und Mädchen andere Auswirkungen als auf Männer und Jungen haben können.

14. In der Verordnung (EU) 2024/1689 (im Folgenden „KI-Verordnung“) werden die Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung künstlicher Intelligenz anerkannt, einschließlich Transparenzpflichten für KI-Systeme „zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Audio- oder Videoinhalten (...), die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahr erscheinen würden (Deepfakes)“, und es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass „KI je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung sowie der technologischen Entwicklungsstufe Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und grundlegende Rechte schädigen (kann), die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein, einschließlich physischer, psychischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Schäden.“
15. KI kann auch andere Formen des technologiegestützten Missbrauchs ermöglichen, darunter die nicht einvernehmliche Erstellung oder Verbreitung synthetischer Inhalte intimer Natur sowie Identitätsbetrug, Manipulation oder Zwang. Die Bewältigung solcher Risiken erfordert einen umfassenden, bereichsübergreifenden Ansatz. Wirksame Maßnahmen umfassen Verfahren zur Meldung, Bekämpfung und Entfernung schädlicher Inhalte sowie die Forderung der freiwillig, ausdrücklich und unmissverständlich nach vorheriger Aufklärung und für den konkreten Fall erteilten Zustimmung der abgebildeten Person zur Erstellung oder Veröffentlichung ihres Bildes oder eines Bildes, das täuschende Ähnlichkeit mit diesem aufweist, im Internet.
16. Es ist besonders wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, während der gesamten Gestaltung, Entwicklung und Einführung von KI-Systemen zu verhindern.
17. In der Richtlinie 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“) sind Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz aller Opfer von Straftaten, einschließlich Opfer von Cyberkriminalität, die noch im Kindesalter sind, festgelegt.

18. Gemäß der Richtlinie 2018/1808/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „angemessene Maßnahmen (zu ergreifen), um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.“ Solche Maßnahmen „müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen.“ Zu den in der Richtlinie aufgeführten Beispielen für die schädlichsten Inhalte gehören Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten. Solche schädlichen Inhalte dürfen Minderjährigen nicht über Rundfunkdienste, Abrufdienste und Video-Sharing-Plattformen zugänglich gemacht werden.
19. In der Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für koordinierte, kindzentrierte und multidisziplinäre Reaktionen auf alle Formen von Gewalt gegen Kinder, einschließlich Cybergewalt gegen Mädchen, zu sorgen.

20. Kinder, insbesondere Kinder in prekären Situationen, sind besonders von Online-Ausbeutung und insbesondere von sexueller Ausbeutung bedroht, wobei Mädchen am stärksten betroffen sind. Im Jahr 2024 machten Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung 46,4 % aller registrierten Opfer des Menschenhandels aus. 26 % der Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung waren Kinder (24 % waren Mädchen und 2 % Jungen).² Mit der Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wird das Spektrum der Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel erweitert, die wissentliche Inanspruchnahme von Diensten, die von Opfern des Menschenhandels erbracht werden, kriminalisiert und die Unterstützung der Opfer und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt. Darüber hinaus wird das Vorgehen gegen Online-Anwerbung und -Ausbeutung weiter verstärkt. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien gilt nun unter bestimmten Umständen als erschwerender Umstand. Insbesondere gilt gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1712 die Verbreitung von Bildern oder Videos oder ähnlichem Material sexueller Natur, auf dem das Opfer dargestellt ist, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, wenn sie im Zusammenhang mit Menschenhandel stattfindet, als Umstand, der zu strengeren Strafen führen kann.

² Siehe auch die Eurostat-Website: [Trafficking in human beings statistics - Statistics Explained - Eurostat](#) Siehe auch die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Statistics and trends in trafficking in human beings in the European Union in 2021-2022“ (Statistiken und Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenhandel in der Europäischen Union 2021-2022) (SWD(2025) 4 final).

21. Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Formen von schädigendem Verhalten im Internet, darunter Stalking, Mobbing, sexuelle Belästigung, die nicht einvernehmliche Verbreitung intimer Bilder, Hetze, Cyber-Flashing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie verschiedene Formen der Ausbeutung. In Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 wird anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sich verschärfen können, wenn eine Person Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Diskriminierungsgründen im Sinne des Artikels 21 der Charta ausgesetzt ist. Cybergewalt betrifft in erster Linie Frauen und Mädchen, wobei bestimmte demografische Gruppen unverhältnismäßig stark exponiert und betroffen sind, einschließlich der in den Erwägungsgründen 71 und 72 der Richtlinie (EU) 2024/1385 genannten Gruppen. Jedoch können auch Männer und Jungen Opfer von Cybergewalt werden, einschließlich von sexueller Erpressung (Sextortion), Doxing und Erpressung. Cybergewalt-Täter können einzeln, in koordinierten Gruppen oder über organisierte Netzwerke handeln und digitale Plattformen wie soziale Medien, Instant-Messaging-Anwendungen, E-Mail, Telekommunikationskanäle und andere Online-Infrastrukturen nutzen, um diese Gewalttaten zu begehen. Darüber hinaus nutzen die Täter, zu denen auch Intimpartner gehören können, auch Spähsoftware und Heimüberwachungssysteme wie CCTV-Kameras, um Cybergewalt anzuwenden.
22. Aufgrund der Leichtigkeit, mit der Einzelpersonen Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen verüben können, hat man es hier mit einem immer breiter werdenden Spektrum von Tätern zu tun, die von einer Reihe unterschiedlicher Motive getrieben sind, darunter Frauenfeindlichkeit, der Wunsch nach Macht, Beliebtheit oder Status und das Bestreben, sich an gefühlte Normen von Männlichkeit zu halten.

23. Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen ist Teil eines breiten Spektrums von Gewalt, das sowohl Online- als auch Offline-Verhalten umfasst und zeigt, dass Online- und Offline-Missbrauch miteinander in Verbindung stehen. Empirische Studien zeigen erhebliche Überschneidungen zwischen Cybergewalt und Offline-Missbrauch; so geht beispielsweise aus dem „EU Gender-based Violence Survey“ (EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt) 2024 hervor, dass 8,5 % der Frauen Cyberstalking erlebt haben und dass 10,2 % der Frauen, die in einer Partnerschaft leben oder lebten³, Kontrollverhalten durch einen gegenwärtigen oder früheren Partner erlebt haben, wie z. B. Partner, die darauf bestanden, den Aufenthaltsort der Frauen zu kennen, unter anderem durch die Überwachung ihres Aufenthaltsorts über soziale Medien oder Standort-Tracking. Laut einer Umfrage⁴ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) richtet sich der überwiegende Anteil der Hetze im Internet, gemessen an der Anzahl der Posts, gegen Frauen. An Frauen gerichtete Posts enthielten am häufigsten beleidigende Äußerungen und Verunglimpfung. Laut der Studie sind Inhalte, die zu Gewalt anstacheln, häufiger gegen Frauen als gegen andere Gruppen gerichtet.
24. Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen hat sich zu einer rasch zunehmenden Form geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt, die sich besonders stark auf Jugendliche auswirkt. Da die digitale Kommunikation zunehmend in das soziale Gefüge junger Menschen integriert ist, spielen Online-Umgebungen, Technologie und digitale Anwendungen eine entscheidende Rolle bei der Entstehung zwischenmenschlicher Beziehungen. Influencer und die von ihnen erstellten Inhalte können schädliche Auswirkungen auf Jugendliche und Kinder haben. Zu den wirksamen Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos gehören die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, die Förderung verantwortungsvoller Inhalte und die Verbesserung des Schutzes Minderjähriger.

³ Frauen, die zum Zeitpunkt der Erhebung einen Intimpartner hatten oder in der Vergangenheit einen Intimpartner hatten.

⁴ Siehe „Online Content Moderation – Current challenges in detection hate speech“ (Moderation von Online-Inhalten – Aktuelle Herausforderungen bei der Erkennung von Hetze), 2023.

25. Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen birgt ernste Risiken für die psychische und körperliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Mädchen, und führt zu sozialer Ausgrenzung, Angst, Veranlassung zur Selbstverletzung und kann in Extremfällen zu Suizid führen. Weiterhin kann auch eine frühzeitige Exposition gegenüber pornographischen Inhalten Stereotype verstärken und somit zu schädigendem Verhalten und schädlichen Einstellungen beitragen sowie Gewalt normalisieren. Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen hat auch erhebliche soziale, politische und wirtschaftliche Folgen, die die Demokratie und die Wettbewerbsfähigkeit bedrohen. Sie kann dazu führen, dass sich Frauen und Mädchen aus der digitalen Sphäre zurückziehen, sich selbst zensieren und in Isolation geraten, wodurch ihre Chancen in den Bereichen Bildung und Beschäftigung geschmälert, der Zugang zu unterstützenden Netzwerken einschränkt und sie von der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben abgeschreckt werden.
26. Laut der Studie des EIGE mit dem Titel „From Lived Reality to Policy Action: Combatting Cyber Violence Against Girls in the EU“ (Von der gelebten Realität zu politischen Maßnahmen: Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen in der EU) ist Cybergewalt zu einem alltäglichen Bestandteil des digitalen und sozialen Lebens von Mädchen und jungen Frauen geworden und weist klare altersbezogene Muster auf. Jüngere Jugendliche (13–15 Jahre) sind mit größerer Wahrscheinlichkeit von Ausgrenzung, Gerüchten und Body-Shaming betroffen, während ältere Mädchen (16–18 Jahre) unverhältnismäßig häufig Formen sexueller Gewalt ausgesetzt sind, einschließlich sexueller Erpressung, Grooming und nicht einvernehmlicher Weitergabe von Bildern intimer Natur. Insbesondere jüngere Jugendliche sind zunehmend sexualisierten und auf Zwang beruhenden Formen des Online-Missbrauchs ausgesetzt, was darauf hindeutet, dass Cybergewalt alle Altersgruppen erreicht und die Normalisierung von Cybergewalt voranschreitet. Diese Muster machen deutlich, wie wichtig Aufklärung über den Begriff der Einwilligung im Zusammenhang mit digitalen Interaktionen ist, um dafür zu sorgen, dass dieser Grundsatz eingehalten wird. Das Fehlen einer Einwilligung, insbesondere beim Austausch von Bildern oder intimen Inhalten, ist ein zentrales Merkmal vieler Formen von Cybergewalt.

27. Die Studie des EIGE zeigt auch eine Lücke zwischen den bestehenden Präventionsbemühungen und den gelebten Erfahrungen von Jugendlichen auf. Mädchen bringen hauptsächlich ihre Frustration über Informationskampagnen in Schulen und institutionelle Reaktionen zum Ausdruck und bezeichnen diese als veraltet und für ihre digitale Realität irrelevant. Strukturelle Hindernisse wie die Angst vor Gerüchten in kleinen Gemeinden verschärfen das Problem, schrecken Betroffene davon ab, Taten zu melden und lassen viele Jugendliche ohne angemessenen Schutz zurück. Dies macht deutlich, dass eine reaktionsfähigere Schulpolitik erforderlich ist, die den Gegebenheiten der heutigen digitalisierten Welt Rechnung trägt. Wenn die Auswirkungen schädigenden Verhaltens im Internet heruntergespielt werden, besteht die Gefahr, dass sich junge Menschen isoliert und nicht ernstgenommen fühlen. Um das Vertrauen junger Menschen zurückzugewinnen, müssen die institutionellen Reaktionen verbessert, Vertraulichkeit gewährleistet und klare Unterstützungswege aufgezeigt werden.
28. Die EU hat ihren Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt schrittweise gestärkt und sich dabei auf ein breites Spektrum rechtlicher und politischer Instrumente gestützt. Diese Entwicklung spiegelt ein wachsendes Bewusstsein für die Vulnerabilität wider, die Mädchen erfahren, wobei diese von sich überschneidenden Faktoren – wie Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status und sexuelle Ausrichtung – bestimmt ist. Cybergewalt wird jedoch in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert, die Durchsetzungsmechanismen sind uneinheitlich, die einschlägigen Akteure sind nicht entsprechend ausgebildet, und Opferunterstützungsdienste sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß verfügbar. Darüber hinaus stellt die Entstehung neuer Formen von technologiegestütztem schädigenden Verhalten – einschließlich KI-gestütztem Missbrauch – nach wie vor eine Herausforderung für die Fähigkeit der bestehenden Rechtsrahmen dar, mit neuen Entwicklungen mitzuhalten. Diese Herausforderungen erfordern einen Ansatz der konzeptintegrierten Sicherheit sowie geschlechtergerechte Ansätze, gegebenenfalls auch durch eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Grundrechte und die Gleichstellung.
29. Die Gewährleistung der Sicherheit der Erhebung und Speicherung von Daten sowie eines sicheren Zugriffs darauf ist für die Sicherheit sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen von entscheidender Bedeutung, da ein unsachgemäßer Umgang mit sensiblen Informationen wie Bildern, Inhalten oder personenbezogenen Daten dazu führen kann, dass Einzelpersonen der Gefahr ausgesetzt werden, ausgebeutet oder viktimisiert zu werden.

30. Cybergewalt gegen Mädchen ist tief in umfassendere soziale und kulturelle Faktoren eingebettet, wie die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern, geschlechtsspezifische Normen, durch die Aggressionen und Täter-Opfer-Umkehr normalisiert werden, Peer-Dynamiken, die missbräuchliches Verhalten belohnen und Doppelmoral verstärken, sowie die mögliche Tendenz, schädigendes Verhalten von Jungen zu entschuldigen und dabei die Erfahrungen von Mädchen zu verharmlosen oder Mädchen nicht zu glauben. All diese Faktoren können zu schädigendem Verhalten und Ungleichbehandlung beitragen.
- Cybergewalt gegen Mädchen wird durch die Verbreitung und rasche Entwicklung des digitalen Raums und der digitalen Technologie verstärkt. Sie ist nicht nur das Ergebnis individuellen Verhaltens, sondern wird durch systemische Ungleichheiten geprägt, die bestimmte Gruppen anfälliger machen. Akteure der sogenannten „Manosphere“ fördern aktiv frauenfeindliche Ideologien, normalisieren Sexismus und Geschlechterstereotype und schaffen ein Umfeld, in dem Online- und Offline-Gewalt gegen Mädchen gefördert oder gebilligt werden. Daher kann die angemessene Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen nicht unabhängig vom breiteren sozialen, kulturellen und institutionellen Kontext geschehen. Künftig werden koordinierte, geschlechtersensible, intersektionale und auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Ansätze von entscheidender Bedeutung sein, um eine sinnvolle Prävention und einen wirksamen Schutz in der gesamten EU sicherzustellen, auch im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung, die durch algorithmische Systeme und digitale Infrastrukturen reproduziert oder verstärkt wird,

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, unter uneingeschränkter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, und unter gebührender Berücksichtigung der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,

31. aktive Maßnahmen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, zu ergreifen, um Cybergewalt gegen Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie
- a) die geschlechtergerechte Gestaltung und Entwicklung digitaler Technologien und KI-Systeme fördern, auch durch das Ergreifen vorbeugender Maßnahmen gegen Cybergewalt im Vorfeld, insbesondere mit einem Ansatz der konzeptintegrierten Sicherheit sowie durch die Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung algorithmischer Verzerrungen und diskriminierender Ergebnisse;
 - b) im größeren Kontext des digitalen Wohlergehens geschlechtergerechte digitale Kompetenzen und eine Kultur der digitalen Selbstfürsorge in Schulen – sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler – fördern, die Themen wie Identität, digitaler Fußabdruck, Online-Sicherheit, Medien- und Informationskompetenz, Erkennung von Desinformation und Nutzung generativer KI sowie das Bewusstsein für algorithmische Verzerrung, KI-generierte Manipulation und technologiegestützte geschlechtsspezifische Gewalt umfassen;
 - c) Eltern, Betreuungspersonen und gesetzlichen Vertretern praktische und zugängliche Leitlinien zum Thema elterliche Aufsicht im Digitalbereich an die Hand geben, ihnen allgemeine und berufliche Bildung in Bezug auf digitale Kompetenzen ermöglichen sowie sie mit geeigneten Instrumenten ausstatten, die es ihnen ermöglichen, technologiegestützten Missbrauch frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie Kinder und junge Menschen durch Maßnahmen wie altersgerechte Bildung, von Gleichaltrigen geleitete Initiativen und partizipative Ansätze befähigen, damit ihre digitale Handlungsfähigkeit, ihr Selbstvertrauen und ihre Fähigkeit, Cybergewalt zu erkennen, dagegen vorzugehen und diese zu melden, gestärkt wird;

- d) geeignete Instrumente für Eltern, Betreuungspersonen und gesetzliche Vertreter bereitstellen, z. B. eine kostenlose, standardmäßig aktivierte Software für die elterliche Kontrolle;
- e) Schulen und informelle Bildungseinrichtungen dazu ermutigen, klare Protokolle für die Aufdeckung von und die Reaktion auf technologiegestützten Missbrauch umzusetzen, und für zivilrechtliche Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen sensibilisieren, die Opfern zur Verfügung stehen, und so für rechtzeitige Intervention und Rechenschaftspflicht sorgen;
- f) die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen an der digitalen Welt und ihren Zugang zu digitalen Kompetenzen durch Ermutigung zur Beteiligung an MINT⁵-Fächern und zu digitalem Unternehmertum fördern, um die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern zu verringern und es Frauen und Mädchen zu ermöglichen, die Chancen, die der digitale Wandel bietet, in vollem Umfang zu nutzen;
- g) dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen, die von Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, bedroht sind, von spezifischen Präventions-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen profitieren können;
- h) eine umfassende, altersgerechte Aufklärung über den Grundsatz der Einwilligung, einschließlich der digitalen Einwilligung, fördern, wobei hervorzuheben ist, dass die Erstellung, das Teilen oder die Weitergabe von intimen Bildern, Videos oder personenbezogenen Informationen ohne die freie, informierte und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person eine Verletzung der Würde sowie eine Form der Cybergewalt darstellt;
- i) die Förderung regelmäßiger, altersgerechter und vertraulicher „Überprüfungen der digitalen Sicherheit“ für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die dem Kindeswohl dienen, in Erwägung ziehen, wobei das Recht auf Privatsphäre uneingeschränkt zu achten ist;

⁵ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

- j) folgende Themen angehen: Geschlechterstereotypen und sexistische Geschlechternormen, Rechenschaftspflicht, schädliche Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und die Risiken von schädlichem Gruppenzwang, auch als Thema in Schulen, insbesondere durch die Entwicklung altersgerechter Lerninhalte für Jungen und Mädchen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Online-Communities, Social-Media-Plattformen, Messaging-Diensten und Spielumgebungen, und ein gesundes Verständnis des Konzepts der Männlichkeit, Respekt und Geschlechtergleichstellung fördern, ebenso wie eine Kultur der Einwilligung in allen Beziehungen – ob online oder offline – einschließlich einvernehmlicher sexueller Beziehungen, sowie eine kritische Auseinandersetzung mit Pornografie und sexuellem Online-Verhalten unterstützen;
- k) Schulungen zur Förderung des Eingreifens von Außenstehenden (Bystander Intervention) anbieten – im Bildungsbereich sowie im Rahmen von Jugendprogrammen, in der Gesundheitsversorgung und der Sozialfürsorge;
- l) mit Kinderrechtsorganisationen, Kinderbeauftragten, Gleichbehandlungsstellen, von jungen Menschen geleiteten Organisationen, Familienorganisationen und lokalen Organisationen zusammenarbeiten und diese unterstützen, unter Verwendung zugänglicher partizipativer Ansätze und durch die gemeinsame Gestaltung von Materialien zur Bekämpfung von Cybergewalt, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie zur Information über den Grundsatz der Einwilligung und des Problems der Täter-Opfer-Umkehr in einem altersgerechten Stil und Format;
- m) Kontakte mit Gleichaltrigen zum Austausch über die Themen Belästigung und gesunde digitale Beziehungen fördern;
- n) Interventionsprogramme für Täter, die darauf abzielen, das Rückfallrisiko zu verringern, unterstützen, unter anderem durch die Aktualisierung bestehender Programme, wobei der Aspekt der Cybergewalt mit aufgenommen werden soll, sowie durch eine mögliche Entwicklung spezieller Programme für Cybergewalt-Täter, die darauf ausgelegt sind, schädigendes Online-Verhalten direkt zu bekämpfen;

- o) den Schutz von Mädchen und Jungen vor Cybergewalt verbessern, indem Ressourcen und technisches Fachwissen von Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen ausgebaut werden, einschließlich deren Fähigkeit, elektronische Beweismittel zu ermitteln, zu sichern und auszuwerten, und indem deren grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert wird, was angesichts des häufig grenzüberschreitenden Charakters von Cyberkriminalität von besonderer Bedeutung ist;
- p) den Schutz von Mädchen, insbesondere von Mädchen in prekären Situationen, vor Ausbeutung im Internet im Zusammenhang mit Menschenhandel verbessern, indem eine engere Koordinierung zwischen dem Privatsektor und den Strafverfolgungsbehörden gefördert und darauf hingearbeitet wird, Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel frühzeitig aufzudecken und zu erkennen, wobei der Schwerpunkt auf der Anwerbung und Ausbeutung im Internet liegen sollte, während gleichzeitig die Sensibilisierung potenzieller Täter und Opfer gefördert wird, um Menschenhandel im Internet zu verhindern, und indem Opfer und Zeugen dabei unterstützt werden, Menschenhandel im Internet zu erkennen und zu melden;
- q) die nicht-einvernehmliche Weitergabe expliziter Bilder, Videos oder ähnlicher Darstellungen, die eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer Person zeigen, im Einklang mit dem EU-Recht verhindern und bekämpfen und strafrechtliche Maßnahmen durch Sensibilisierung ergänzen, auch im Hinblick auf die Folgen für die Täter, sowie durch Mechanismen zur Unterstützung der Opfer und wirksame Zusammenarbeit mit Online-Plattformen; und

- r) integrierte Kinderschutzsysteme unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission stärken und weiterentwickeln, um eine koordinierte, kindzentrierte und multidisziplinäre Prävention von und Reaktion auf Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen durch wirksame Zusammenarbeit, klare Überweisungswege und Informationsaustausch zwischen Bildung, Kinderschutz, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Strafverfolgung und Justiz unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der Datenschutzvorschriften sicherzustellen;
32. unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten die Rechtsetzung und Durchsetzung zu verbessern, indem sie
- a) darauf hinwirken, dass Gleichbehandlungsstellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Datenschutzbehörden über ausreichende Befugnisse und Ressourcen verfügen, um gegen algorithmische Diskriminierung und technologiegestützte geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen;
 - b) eine angemessene Finanzierung für vertrauenswürdige Hinweisgeber fördern, d. h. sachverständige Stellen, deren Meldungen rechtswidriger Inhalte im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste priorisiert werden müssen, auch im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt;
 - c) opferzentrierte Unterstützungsdienste stärken, indem die Zugänglichkeit und der Aufbau professioneller Kapazitäten, gegebenenfalls eine angemessene Zusammenarbeit mit den Familien der Opfer auf der Grundlage eines gezielten, integrierten und behördenübergreifenden Ansatzes, sowie Unterstützungsdienste wie Telefon- oder Internet-Helplines, die den Nutzerinnen und Nutzern gegebenenfalls auf vertraulicher oder anonymer Basis Beratung und Unterstützung anbieten, gefördert werden;

- d) Betreuung, Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit sowie Rechtsbeistand für Opfer im Einklang mit den Standards für eine kinderfreundliche Justiz und unter Berücksichtigung einer altersgerechten und behindertengerechten Perspektive bereitstellen;
- e) eine Koordinierung zwischen allen einschlägigen Diensten sicherstellen und die beruflichen Kenntnisse und professionellen Kapazitäten der vor Ort tätigen Fachkräfte stärken, darunter Pädagogen, Sozialarbeiter, Strafverfolgungsbeamte, Akteure im Bereich der Justiz, Gesundheitsdienstleister und einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich im Bereich der Jugendarbeit, indem diesen technische Unterstützung sowie andere Ressourcen und Schulungen zu den Themen Cybergewalt, frauenfeindliche Netzwerke und plattformspezifische Missbrauchsmuster zur Verfügung gestellt werden und ein opferorientierter Ansatz gefördert wird;
- f) sicherstellen, dass die vor Ort tätigen Fachkräfte und die einschlägigen Organisationen ihre Aufgaben innerhalb integrierter Kinderschutzsysteme kennen;
- g) die Einrichtung nationaler technischer Kontaktstellen erwägen und eine nachhaltige Finanzierung für Safer-Internet-Zentren und Organisationen der Zivilgesellschaft fördern, um die Präventions- und Reaktionsbemühungen zu verstärken, einschließlich solcher, die sich mit neu auftretenden Risiken befassen, wie der nicht-einvernehmlichen Erstellung und Verbreitung von intimen Bildern und KI-generierten Deepfakes;
- h) Familien, Pädagogen, Gleichaltrige, Anbieter von Freizeitaktivitäten und andere potenzielle Außenstehende und Zeugen unterstützen, auch durch Schulungen, um eine frühzeitige Erkennung von Cybergewalt und ein rechtzeitiges Eingreifen dagegen zu ermöglichen sowie ein proaktives und schützendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen, einschließlich klarer Verfahren für die Meldung, Überweisung, Risikobewertung und Weiterverfolgung in allen einschlägigen Diensten durch ein integriertes Kinderschutzkonzept;

- i) sicherstellen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und Durchsetzung gegebenenfalls den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, die von Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, bedroht sind;
- j) Eltern, Betreuungspersonen und gesetzliche Vertreter dabei unterstützen und beraten, fundierte Entscheidungen über den frühzeitigen Zugang von Kindern zu Smartphones und digitalen Diensten zu treffen, wobei anzuerkennen ist, dass eine frühzeitige und unbeaufsichtigte Nutzung vernetzter Geräte die Exposition von Kindern gegenüber Online-Risiken, einschließlich technologiegestütztem Missbrauch, erhöhen kann;
- k) Organisationen der Zivilgesellschaft, Forscher, Bildungseinrichtungen und Technologieunternehmen zur Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren für Prävention und Reaktion ermutigen; und
- l) im Rahmen der justiziellen Aus- und Fortbildung die Bereitstellung spezialisierter Schulungen zu durch den Cyberraum ermöglichten Straftaten, zum wirksamen Umgang mit digitalen Beweismitteln, zur Funktionsweise von Online-Plattformen und zu den besonderen Merkmalen geschlechtsspezifischer Gewalt im Online-Umfeld in Erwägung ziehen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE),

- 33. einschlägige Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen, Anbieter digitaler sozialer Medien, Anbieter von Video-on-Demand-Plattformen, Telekommunikationsunternehmen und Hersteller elektronischer Geräte dazu zu ermutigen, einen Ansatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie einen Ansatz der konzeptintegrierten Sicherheit zu verfolgen, um Missbrauch zu verhindern, und im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften in Instrumente zur Erkennung und Abschreckung wie Pop-up-Warnungen, wirksame Moderation von Inhalten und bildbasierte Erkennung schädlicher Inhalte sowie Schutzmaßnahmen gegen die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimen Bildern zu investieren;

34. die einschlägigen Wirtschaftsakteure zu ermutigen, Nutzerinnen und Nutzern proaktiv zugängliche Informationen über Cybergewalt, verfügbare Unterstützungsdienste und Meldemechanismen zur Verfügung zu stellen;
35. die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet durch die Durchsetzung bestehender EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Richtlinie (EU) 2024/1385, des Gesetzes über digitale Dienste und des KI-Gesetzes, und durch die Umsetzung der damit verbundenen Elemente politischer Rahmen wie der EU-Kinderrechtsstrategie, der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 und der EU-Jugendstrategie zu fördern;
36. die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen, bei der Bekämpfung schädlicher und illegaler Hetze offline und online zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Förderung von Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten über das Verständnis dieses Konzepts;
37. einschlägige Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen und andere Vermittlungsdienste zu ermutigen, systemische Risiken im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich solcher, die sich aus Empfehlungssystemen, generativen KI-Systemen und automatisierten Mechanismen zur Verstärkung von Inhalten ergeben, zu ermitteln und zu mindern und schädlichen Inhalten entgegenzuwirken sowie solche Inhalte, einschließlich Online-Hetze und anderes Material, das sich gegen Mädchen, einschließlich Mädchen aus der LGBTI-Gemeinschaft und Mädchen mit Behinderungen oder aus ethnischen oder religiösen Minderheiten, richtet, gegebenenfalls unverzüglich zu entfernen, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, uneingeschränkt zu achten sind;
38. einschlägige Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen und andere Vermittlungsdienste zu ermutigen, Meldemechanismen für Opfer mit technischen Infrastrukturen zu verknüpfen, die plattformübergreifende Sperr- und Opferunterstützungsmechanismen ermöglichen, einschließlich Mechanismen zur Gewährleistung zugänglicher Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen und Rechtsbehelfe für Opfer technologiegestützter geschlechtsspezifischer Gewalt, und die Grundsätze der konzeptintegrierten Sicherheit bei der Entwicklung und dem Betrieb digitaler Dienste anzuwenden;

39. die einschlägigen Wirtschaftsakteure zu ermutigen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Gleichbehandlungsstellen und Datenschutzbehörden potenzielle geschlechtsspezifische Verzerrungen und diskriminierende Auswirkungen automatisierter Tools zur Moderation von Inhalten und KI-Tools zu bewerten, die die Wirksamkeit der Erkennungs-, Melde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Opfer technologiegestützter geschlechtsspezifischer Gewalt beeinträchtigen können;
40. sicherzustellen, dass schädliche oder illegale intime oder sexuell explizite Inhalte, einschließlich Inhalte, die mithilfe neuer Technologien erstellt werden, beispielsweise künstliche, aber real erscheinende Deepfake-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, unverzüglich von jeder Online-Plattform entfernt werden, sobald sie aufgedeckt werden, wobei alle Grundrechte uneingeschränkt zu wahren sind;
41. die Umsetzung der KI-Verordnung zu unterstützen, zu erleichtern und sicherzustellen, insbesondere die Anforderung an die Anbieter von KI-Systemen, die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu ermöglichen, und die Anforderung an die Betreiber solcher Systeme, KI-generierte Inhalte eindeutig als solche zu kennzeichnen, um das Problem der schädlichen Verwendung von Deepfakes anzugehen, einschließlich Cybergewalt gegen Mädchen;
42. sicherzustellen, dass die Datenerhebung die Vielfalt der Erfahrungen der Opfer widerspiegelt, was für eine faktengestützte Politikgestaltung von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Mitgliedstaaten Daten im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2024/1385 erheben, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIGE; Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass in der Forschung und Datenerhebung die spezifischen Erfahrungen von Gruppen erfasst werden, die Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, ausgesetzt sind, um inklusive und wirksame politische Maßnahmen zu erleichtern;

43. in langfristige, evidenzbasierte Forschung und Statistiken zu investieren, um die Entwicklung und die Folgen von Cybergewalt zu verstehen; langfristige Studien zur Untersuchung der psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen aller Formen von Cybergewalt gegen Mädchen zu unterstützen und dabei Beratungsgremien für junge Menschen einzubeziehen, um eine Grundlage für Präventionsmaßnahmen zu bieten und die Verbesserung solcher Maßnahmen sowie von Opferunterstützungsdiensten und der Politikgestaltung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu erleichtern; die Forschung zu algorithmischer Diskriminierung, KI-gestütztem Missbrauch und den geschlechtsspezifischen Auswirkungen digitaler Technologien sowie die Forschung zu den Triebkräften, Verhaltensweisen, Taktiken und Motivationen der sogenannten „Manosphere“- und „Incel“-Gemeinschaften zu unterstützen;
44. Sensibilisierungskampagnen, bei denen Mädchen zu Wort kommen und gehört werden, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu fördern und zu finanzieren, um die Meldung von Missbrauch intimer Bilder zu entstigmatisieren und den Blick auf den Schaden zu richten, der durch die nicht-einvernehmliche Erstellung und Weitergabe solcher Inhalte verursacht wird;
45. die Ergebnisse und Empfehlungen der neu eingerichteten Expertengruppe zur Sicherheit von Kindern im Internet zu berücksichtigen, auch in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechenschaftspflicht für Algorithmen und die digitalen Rechte;
46. die Beratungen über bewährte Verfahren zur Prävention von Cybergewalt und ihren Austausch fortsetzen;
47. die Beteiligung von Kindern und insbesondere von Mädchen an der Bildung in MINT-Fächern zu fördern und Geschlechterstereotype in diesem Bereich abzubauen, um Chancengleichheit auf dem digitalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

48. im Einklang mit der langfristigen Vision des Fahrplans für die Frauenrechte, dessen Grundsätze sich in der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 widerspiegeln, Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Cybergewalt, zu ergreifen;
49. die Organisation des Programms für gegenseitiges Lernen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und des Netzes zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt fortzusetzen, um die Mitgliedstaaten und Interessenträger zum Austausch bewährter Verfahren zusammenzubringen und Finanzmittel für Schulungen, Kapazitätsaufbau und Unterstützungsdienste bereitzustellen;
50. bei der Umsetzung ihrer Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 der Notwendigkeit, Cybergewalt gegen Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
51. ihren Aktionsplan gegen Cybermobbing umzusetzen, einschließlich durch Sensibilisierungskampagnen, Datenerhebung und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Cybermobbing gegen Frauen und Mädchen, auch derjenigen, die von Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, bedroht sind;
52. die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und wirksamen Durchführung der Richtlinie (EU) 2024/1385 zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über Straftaten im Zusammenhang mit Cybergewalt, die Entfernung von Online-Inhalten, zugängliche Online-Meldekanäle und spezialisierte Unterstützungsdienste für Opfer von Cyberkriminalität;
53. die Überwachung von Cybergewalt im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1385 sicherzustellen und die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Erhebung von Verwaltungsdaten über geschlechtsspezifische Gewalt im Einklang mit Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2024/1385 zu unterstützen;

54. zu erwägen, die EU-weite Erhebung von Eurostat über geschlechtsspezifische Gewalt auf alle Formen von Cybergewalt auszuweiten;
55. die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste fortzusetzen, einschließlich der Bestimmungen, die für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen im Bereich rechtswidriger Inhalte und geschlechtsspezifischer Gewalt gelten, wie Bestimmungen über Risikominderungsmaßnahmen, die gegebenenfalls datenschutzfreundliche Instrumente zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle umfassen können, sowie andere in den Leitlinien des Gesetzes über digitale Dienste zum Schutz Minderjähriger beschriebene Maßnahmen;
56. die Nutzung der Informationen zu fördern, die von Anbietern von Vermittlungsdiensten im Rahmen der im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Vorschriften für Transparenz, Berichterstattung und Datenzugang durch Forscherinnen und Forscher, Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägige Interessenträger bereitzustellen sind, um ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, wie sich geschlechtsspezifische Gewalt in der Online-Welt niederschlägt, darunter nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, die die Erforschung der Auswirkungen von Plattformalgorithmen auf Frauen und Mädchen bzw. auf Männer und Jungen ermöglichen;
57. die Arbeit von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt und von Organisationen mit Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen; ihnen angemessene Finanzmittel, Instrumente und institutionelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um das Funktionieren der Meldemechanismen zu beschleunigen, insbesondere wenn die Opfer minderjährig sind; die vertrauenswürdigen Hinweisgeber beim Erwerb von Fachwissen über geschlechtsspezifische Gewalt zu unterstützen und dabei das Fachwissen von Safer-Internet-Zentren und anderer auf die Unterstützung Minderjähriger spezialisierter Organisationen zu nutzen;
58. über das Portal „Better Internet for Kids“ (Besseres Internet für Kinder, BIK) und durch die Safer-Internet-Zentren zugängliche, altersgerechte Informationen und Unterstützung bei der Bekämpfung und Meldung von Cybergewalt gegen Mädchen bereitzustellen;

59. die Umsetzung integrierter Kinderschutzsysteme in allen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls und im Einklang mit nationalen Ansätzen einschließlich Mindestaltersanforderungen, zu unterstützen, in Bezug auf die Prävention von und die Reaktion auf alle Formen von Cybergewalt gegen Mädchen, und den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf solche Systeme auf EU-Ebene zu erleichtern;
 60. im Rahmen bestehender EU-Finanzierungsprogramme nationale und grenzüberschreitende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen, einschließlich KI-bezogenen Missbrauchs, zu unterstützen und Forschung, Sensibilisierung, digitale Kompetenz und Kapazitätsaufbau zu stärken;
 61. die Vorbereitungen für die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der KI-Verordnung für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI), einschließlich solcher, die ein systemisches Risiko darstellen, fortzusetzen.
-

Referenzdokumente

1. EU-Recht

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1

Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69

Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit), ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, S. 1

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, S. 1

Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

2. **Rat**

Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union (Dok. 6585/10)

Schlussfolgerungen des Rates zur Gleichstellung von LGBTI (Dok. 10417/16)

Schlussfolgerungen des Rates zu Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt (Dok. 14750/21)

Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie (Dok. 10024/22)

Schlussfolgerungen des Rates zur durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne (Dok. 9684/23)

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter (Dok. 14309/23)

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter“ (Dok. 9752/24)

Schlussfolgerungen zur Zukunft der Cybersicherheit: gemeinsame Umsetzung und gemeinsamer Schutz (Dok. 10133/24)

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung (Dok. 16366/24)

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Digitalzeitalter (Dok. 9069/25)

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU (Dok. 9984/25)

Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention (Dok. 14029/25)

3. Eurostat, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

EU Gender-based Violence Survey (EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt), 2024

EU Gender-based Violence Survey – Evidence for policy and practice (EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt – Erkenntnisse für Politik und Praxis), 2026

4. Europäische Kommission

EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final

Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels, COM (2021) 171 final

Die EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), COM(2022) 212 final

Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission vom 23. April 2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls

Ein Fahrplan für die Frauenrechte (Dok. 6756/25, Referenznummer der Kommission: COM(2025) 97 final)

Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030, COM(2026) 113 final

Strategie gegen Rassismus 2026-2030, COM (2026) 12 final

Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030, COM(2025) 725 final

Statistiken und Entwicklungen beim Menschenhandel in der Europäischen Union im Zeitraum 2021–2022 als Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die in der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Menschenhandels erzielten Fortschritte (Fünfter Bericht), SWD(2025) 4 final

Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, (COM(2020) 620 final)

EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030, COM (2021) 101 final

Aktionsplan gegen Cybermobbing, COM(2026) 71 final

5. **Europäisches Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen im digitalen Zeitalter (2015/2007(INI))

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet (2020/2035(INL))

6. **Ausschuss der Regionen**

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, 2026

7. **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)**

„Combating Cyber Violence against Women and Girls“ (Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen), 2022

„Tackling cyber violence against women and girls: The role of digital platforms“ (Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen: Die Rolle digitaler Plattformen), 2024

„From lived reality to policy action: Combatting cyber violence against girls in the EU“ (Von gelebter Realität zu politischem Handeln: Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen in der EU), 2025 (Dok. 9800/26)

8. **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

Online Content Moderation – Current challenges in detection hate speech (Moderation von Online-Inhalten – Aktuelle Herausforderungen bei der Erkennung von Hetze), 2023

9. Vereinte Nationen

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Erklärung und Aktionsplattform von Peking (1995)

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)

Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Auswirkungen auf Online-Gewalt gegen Frauen und Mädchen aus der Menschenrechtsperspektive (2018, A/HRC/38/47)

Cybersafe Project (2020), Cyber Violence Against Women and Girls: Report on Research Findings and Framework (Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen: Bericht über Forschungsergebnisse und Forschungsrahmen). Universität Ljubljana. Finanziert aus dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union (2014-2020)

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 25 der Vereinten Nationen (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld

10. Europarat

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210)

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 19)

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) (SEV Nr. 201)

Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (SEV Nr. 225)

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. (2010)

CM/Rec (2026)1 Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Gleichstellung und künstlicher Intelligenz

Cm/Rec(2026)2 – Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Rechenschaftspflicht für technologiegestützte Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Allgemeine Empfehlung Nr. 1 der GREVIO zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen (2021)
